

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1837/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 19
- Verordnung (EWG) Nr. 1838/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 21
- Verordnung (EWG) Nr. 1839/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 1 500 000 Tonnen 23
- * Verordnung (EWG) Nr. 1840/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Einstellung des Makrelenfanges durch Schiffe unter spanischer Flagge** ... 25
- * Verordnung (EWG) Nr. 1841/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Einstellung des Seehechtfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge** 26
- * Verordnung (EWG) Nr. 1842/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge** 27
- * Verordnung (EWG) Nr. 1843/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter dänischer Flagge** 28
- * Verordnung (EWG) Nr. 1844/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge** 29
- * Verordnung (EWG) Nr. 1845/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der Obergrenzen des Prämienanspruchs der auf den Kanarischen Inseln ansässigen Erzeuger** 30

* Verordnung (EWG) Nr. 1846/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Bestimmung des je Mitgliedstaat und für das Wirtschaftsjahr 1993 geschätzten Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie sowie des zweiten Vorschusses auf diese Prämie ...	31
* Verordnung (EWG) Nr. 1847/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	33
* Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln	35
Verordnung (EWG) Nr. 1849/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	37
Verordnung (EWG) Nr. 1850/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	39
Verordnung (EWG) Nr. 1851/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	41
Verordnung (EWG) Nr. 1852/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	43
Verordnung (EWG) Nr. 1853/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	44
* Verordnung (EWG) Nr. 1854/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker	47
Verordnung (EWG) Nr. 1855/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	48

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/390/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1993 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch	50
---	----

93/391/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Anpassung der Beihilfe für die Anpassung der portugiesischen Raffinationsbetriebe, die mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern in Portugal eingeführten Rohzucker verarbeiten, für das Wirtschaftsjahr 1993/94	52
---	----

93/392/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Aufhebung der Entscheidung 93/358/EWG vom 26. Mai 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Holz von Koniferen (Coniferales) mit Ursprung in Kanada — außer Holz und Thuja L. und Pinus L. sowie Pinus L. enthaltende Mischungen — Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG vorzusehen	53
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1836/93 DES RATES**

vom 29. Juni 1993

über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der Gemeinschaft, die im Vertrag festgelegt und in der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ⁽⁴⁾ sowie in früheren Entschließungen über eine Umweltpolitik und ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz von 1973 ⁽⁵⁾, 1977 ⁽⁶⁾, 1983 ⁽⁷⁾ und 1987 ⁽⁸⁾ ausgeführt sind, umfassen im besonderen die Verhütung, die Verringerung und, soweit möglich, die Beseitigung der Umweltbelastungen insbesondere an ihrem Ursprung auf der Grundlage des Verursacherprinzips sowie eine gute Bewirtschaftung der Rohstoffquellen und den Einsatz von sauberen oder saubereren Technologien.

In Artikel 2 des Vertrages in der zukünftigen Fassung des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union heißt es, daß es Aufgabe der Gemeinschaft ist, innerhalb der Gemeinschaft ein beständiges Wachstum zu fördern, und in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 wird die Bedeutung eines solchen dauerhaften und umweltgerechten Wachstums hervorgehoben.

In dem von der Kommission vorgelegten und in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 im Gesamt-

konzept gebilligten Programm „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ wird die Rolle und die Verantwortung der Unternehmen sowohl für die Stärkung der Wirtschaft als auch für den Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft unterstrichen.

Die Industrie trägt Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeiten und sollte daher in diesem Bereich zu einem aktiven Konzept kommen.

Diese Verantwortung verlangt von den Unternehmen die Festlegung und Umsetzung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen sowie wirksamer Umweltmanagementsysteme; die Unternehmen sollten eine Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt.

Bei der Anwendung von Umweltmanagementsystemen in Unternehmen ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, daß die Betriebsangehörigen über die Erstellung und Durchführung solcher Systeme unterrichtet werden und eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Umweltmanagementsysteme sollten Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung umfassen, damit die Unternehmensleitung besser beurteilen kann, inwieweit das System angewandt wird und sich bei der Verfolgung der Umweltpolitik des Unternehmens als wirksam erweist.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Unternehmen über die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten stellt einen wesentlichen Bestandteil guten Umweltmanagements und eine Antwort auf das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit an diesbezüglichen Informationen dar.

Die Unternehmen sollten daher ermutigt werden, regelmäßig Umwelterklärungen zu erstellen und zu verbreiten, aus denen die Öffentlichkeit entnehmen kann, welche Umweltfaktoren an den Betriebsstandorten gegeben sind und wie die Umweltpolitik, -programme und -ziele sowie das Umweltmanagement der Unternehmen aussehen.

Transparenz und Glaubwürdigkeit der Tätigkeiten der Unternehmen in diesem Bereich werden verstärkt, wenn zugelassene Umweltgutachter die Umweltpolitik, -programme, -managementsysteme und -betriebsprüfungsverfahren sowie die Umwelterklärungen der Unternehmen auf ihre Übereinstimmung mit den einschlä-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 30. 4. 1993, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. 2. 1993, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992, S. 44.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 1.

gigen Anforderungen dieser Verordnung hin prüfen und die Umwelterklärungen der Unternehmen für gültig erklären.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter auf unabhängige und unparteiische Weise erfolgen, damit die Glaubwürdigkeit des Systems gewährleistet wird.

Die Unternehmen sollten ermutigt werden, sich auf freiwilliger Basis an einem solchen System zu beteiligen. Damit das System innerhalb der Gemeinschaft überall gleich angewandt wird, müssen die Regeln, Verfahren und die wesentlichen Anforderungen in allen Mitgliedstaaten dieselben sein.

Ein Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung sollte in einem ersten Stadium auf den gewerblichen Bereich abstellen, in dem es bereits Umweltmanagementsysteme und Umweltbetriebsprüfungen gibt. Versuchsweise sollten für nichtgewerbliche Sektoren wie den Handel oder den öffentlichen Dienstleistungsbereich entsprechende Bestimmungen erlassen werden.

Damit eine ungerechtfertigte Belastung der Unternehmen vermieden und eine Übereinstimmung zwischen dem Gemeinschaftssystem und einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen für Umweltmanagementsysteme und Umweltbetriebsprüfungen hergestellt wird, sollten die Normen, die von der Kommission nach einem geeigneten Verfahren anerkannt wurden, als den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend angesehen werden; die Unternehmen sollten von diesbezüglichen Doppelverfahren entbunden werden.

Es ist von Bedeutung, daß sich kleine und mittlere Unternehmen an dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung beteiligen und dies dadurch gefördert wird, daß Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfsleistung eingeführt und gefördert werden, damit die Unternehmen über die erforderliche Fachkenntnis und Unterstützung verfügen.

Die Kommission sollte nach einem gemeinschaftlichen Verfahren die Anhänge zu dieser Verordnung anpassen, einzelstaatliche, europäische und internationale Normen für Umweltmanagementsysteme anerkennen, Leitlinien für die Festlegung der Häufigkeit von Umweltbetriebsprüfungen aufstellen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter fördern.

Diese Verordnung sollte nach einer gewissen Durchführungszeit anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Umweltmanagement- und Umweltbetriebsystem und seine Ziele

(1) Es wird ein System der Gemeinschaft zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen von gewerblichen Tätigkeiten und zur geeig-

neten Unterrichtung der Öffentlichkeit geschaffen — nachstehend „Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ bzw. „System“ genannt —, an dem sich Unternehmen mit gewerblichen Tätigkeiten freiwillig beteiligen können.

(2) Ziel des Systems ist die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten durch :

- a) Festlegung und Umsetzung standortbezogener Umweltpolitik, -programme und -managementsysteme durch die Unternehmen;
- b) systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Instrumente;
- c) Bereitstellung von Informationen über den betrieblichen Umweltschutz für die Öffentlichkeit.

(3) Bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen bleiben von diesem System unberührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen :

- a) „Umweltpolitik“ : die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze eines Unternehmens, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften;
- b) „Umweltprüfung“ : eine erste umfassende Untersuchung der umweltbezogenen Fragestellungen, Auswirkungen und des betrieblichen Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit an einem Standort;
- c) „Umweltprogramm“ : eine Beschreibung der konkreten Ziele und Tätigkeiten des Unternehmens, die einen größeren Schutz der Umwelt an einem bestimmten Standort gewährleisten sollen, einschließlich einer Beschreibung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen und der gegebenenfalls festgelegten Fristen für die Durchführung dieser Maßnahmen;
- d) „Umweltziele“ : die Ziele, die sich ein Unternehmen im einzelnen für seinen betrieblichen Umweltschutz gesetzt hat;
- e) „Umweltmanagementsystem“ : der Teil des gesamten übergreifenden Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Zuständigkeiten, Verhaltensweisen, förmlichen Verfahren, Abläufe und Mittel für die Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik einschließt;
- f) „Umweltbetriebsprüfung“ : ein Managementinstrument, das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Leistung der Organisation, des Managements und der Abläufe zum Schutz der Umwelt umfaßt und folgenden Zielen dient :
 - i) Erleichterung der Managementkontrolle von Verhaltensweisen, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können;

- ii) Beurteilung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik im Umweltbereich ;
- g) „Betriebsprüfungszyklus“ : der Zeitraum, innerhalb dessen alle Tätigkeiten an einem Standort gemäß Artikel 4 und Anhang II in bezug auf alle in Anhang I Teil C aufgeführten relevanten Umweltaspekte einer Betriebsprüfung unterzogen werden ;
- h) „Umwelterklärung“ : die von dem Unternehmen gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß Artikel 5, abgefaßte Erklärung ;
- i) „Gewerbliche Tätigkeit“ : jede Tätigkeit, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates (1) fällt ; hinzu kommen die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen ;
- j) „Unternehmen“ : die Organisation, die die Betriebskontrolle über die Tätigkeit an einem gegebenen Standort insgesamt ausübt ;
- k) „Standort“ : das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle eines Unternehmens stehenden gewerblichen Tätigkeiten an einem bestimmten Standort durchgeführt werden, einschließlich damit verbundener oder zugehöriger Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen sowie der im Rahmen dieser Tätigkeiten genutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen, die zur Ausstattung und Infrastruktur gehören ;
- l) „Betriebsprüfer“ : eine Person oder eine Gruppe, die zur Belegschaft des Unternehmens gehört oder unternehmensfremd sein kann, im Namen der Unternehmensleitung handelt, einzeln oder als Gruppe über die in Anhang II Teil C genannten fachlichen Qualifikationen verfügt und deren Unabhängigkeit von den geprüften Tätigkeiten groß genug ist, um eine objektive Beurteilung zu gestatten ;
- m) „Zugelassener Umweltgutachter“ : eine vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängige Person oder Organisation, die gemäß den Bedingungen und Verfahren des Artikels 6 zugelassen worden ist ;
- n) „Zulassungssystem“ : ein System für die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter, das von einer unparteiischen Stelle oder Organisation betrieben wird, die von einem Mitgliedstaat benannt oder geschaffen wurde und über ausreichende Mittel und fachliche Qualifikationen sowie über geeignete förmliche Verfahren verfügt, um die in dieser Verordnung für ein solches System festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können ;
- o) „Zuständige Stellen“ : die gemäß Artikel 18 von den Mitgliedstaaten benannten Stellen, die die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben durchführen.

Artikel 3

Beteiligung an dem System

An dem System können sich alle Unternehmen beteiligen, die an einem oder an mehreren Standorten eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Zur Eintragung eines Standorts gemäß diesem System muß das Unternehmen :

- a) im Einklang mit den einschlägigen Anforderungen nach Anhang I eine betriebliche Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt ; diese Verpflichtungen müssen darauf abzielen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt ;
- b) eine Umweltprüfung an diesem Standort durchführen, die den in Anhang I Teil C genannten Aspekten Rechnung trägt ;
- c) aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung ein Umweltprogramm für den Standort und ein Umweltmanagementsystem für alle Tätigkeiten an dem Standort schaffen. Das Umweltprogramm muß der Erfüllung der Verpflichtungen dienen, die in der Umweltpolitik des Unternehmens im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes festgelegt sind. Das Umweltmanagementsystem muß den Anforderungen des Anhangs I entsprechen ;
- d) Umweltbetriebsprüfungen an den betreffenden Standorten gemäß Artikel 4 durchführen oder durchführen lassen ;
- e) auf der höchsten dafür geeigneten Managementebene Ziele aufgrund der Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung festlegen, die auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes gerichtet sind und das Umweltprogramm gegebenenfalls so abändern, daß diese Ziele am Standort erreicht werden können ;
- f) eine Umwelterklärung gemäß Artikel 5 gesondert für jeden Standort erstellen, an dem eine Betriebsprüfung durchgeführt wurde. Die erste Erklärung muß auch die in Anhang V genannten Angaben enthalten ;
- g) die Umweltpolitik, das Umweltprogramm, das Umweltmanagementsystem, die Umweltprüfung oder das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärung(en) auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung prüfen lassen und die Umwelterklärungen gemäß Artikel 4 und Anhang III für gültig erklären lassen ;
- h) die für gültig erklärten Umwelterklärungen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats übermitteln, in dem der Standort liegt, und sie gegebenenfalls nach Eintragung des betreffenden Standorts gemäß Artikel 8 der Öffentlichkeit in diesem Staat zur Kenntnis bringen.

(1) ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1.

*Artikel 4***Umweltbetriebsprüfung und Gültigkeitserklärung**

(1) Die interne Umweltbetriebsprüfung an einem Standort kann durch Betriebsprüfer des Unternehmens oder durch für das Unternehmen tätige externe Personen oder Organisationen durchgeführt werden. In beiden Fällen erfolgt die Betriebsprüfung nach den Kriterien des Anhangs I Teil C und des Anhangs II.

(2) Die Häufigkeit von Betriebsprüfungen wird nach den Kriterien des Anhangs II Teil H auf der Grundlage von Leitlinien festgesetzt, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 festlegt.

(3) Der zugelassene unabhängige Umweltgutachter prüft die Umweltpolitik, Umweltprogramme, Umweltmanagementsysteme, die Umweltprüfungs- oder Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärungen auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung und erklärt die Umwelterklärungen auf der Grundlage des Anhangs III für gültig.

(4) Der zugelassene Umweltgutachter darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Betriebsprüfer des Standorts stehen.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 und unbeschadet der Befugnisse der Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten prüft der zugelassene Umweltgutachter,

- a) ob die Umweltpolitik festgelegt wurde und den Bestimmungen des Artikels 3 sowie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht;
- b) ob ein Umweltmanagementsystem und ein Umweltprogramm bestehen und am Standort angewandt werden und ob sie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entsprechen;
- c) ob die Umweltprüfung und -betriebsprüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Anhänge I und II durchgeführt sind;
- d) ob die Angaben in der Umwelterklärung zuverlässig sind und ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt.

(6) Die Umwelterklärung wird von dem zugelassenen Umweltgutachter nur dann für gültig erklärt, wenn die in den Absätzen 3, 4 und 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Externe Betriebsprüfer und zugelassene Umweltgutachter dürfen ohne Genehmigung der Unternehmensleitung keine Informationen oder Angaben Dritten zugänglich machen, zu denen sie im Verlauf ihrer Betriebsprüfung oder Gutachtertätigkeit Zugang erhalten haben.

*Artikel 5***Umwelterklärung**

(1) Für jeden an dem System der Gemeinschaft beteiligten Standort wird nach der ersten Umweltprüfung und

nach jeder folgenden Betriebsprüfung oder nach jedem Betriebsprüfungszyklus eine Umwelterklärung erstellt.

(2) Die Umwelterklärung wird für die Öffentlichkeit verfaßt und in knapper, verständlicher Form geschrieben. Technische Unterlagen können beigelegt werden.

(3) Die Umwelterklärung umfaßt insbesondere

- a) eine Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort;
- b) eine Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten;
- c) eine Zusammenfassung der Zahlenangaben über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch und gegebenenfalls über Lärm und andere bedeutsame umweltrelevante Aspekte, soweit angemessen;
- d) sonstige Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen;
- e) eine Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und des Umweltmanagementsystems des Unternehmens für den betreffenden Standort;
- f) den Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung;
- g) den Namen des zugelassenen Umweltgutachters.

(4) In der Umwelterklärung wird auf bedeutsame Veränderungen hingewiesen, die sich seit der vorangegangenen Erklärung ergeben haben.

(5) In der Zeit zwischen den Umweltbetriebsprüfungen wird jährlich eine vereinfachte Umwelterklärung erstellt, die mindestens auf den Vorschriften des Absatzes 3 Buchstabe c) beruht und gegebenenfalls auf bedeutsame Veränderungen seit der letzten Erklärung hinweist. Die vereinfachten Erklärungen brauchen erst am Ende der Betriebsprüfung oder des Betriebsprüfungszyklus für gültig erklärt zu werden.

(6) Die jährliche Erstellung von Umwelterklärungen ist jedoch nicht für Standorte erforderlich,

— für die aufgrund der Art und des Umfangs der Tätigkeit, insbesondere im Fall kleiner und mittlerer Unternehmen, nach Auffassung des zugelassenen Umweltgutachters bis zum Abschluß der nächsten Betriebsprüfung keine weiteren Umwelterklärungen erforderlich sind, und

— an denen es seit der letzten Umwelterklärung nur wenige bedeutsame Änderungen gegeben hat.

*Artikel 6***Zulassung der und Aufsicht über die Umweltgutachter**

(1) Die Mitgliedstaaten regeln die Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeit. Hierfür können die Mitgliedstaaten entweder bestehende Zulassungsstellen oder die in Artikel 18 genannten zuständigen Stellen heranziehen oder aber andere Stellen mit einer geeigneten Rechtsstellung benennen oder schaffen.

Die Mitgliedstaaten stellen eine unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung sicher.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Zulassungssysteme innerhalb von einundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung voll funktionsfähig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die von der Schaffung und Leitung der Zulassungssysteme betroffenen Kreise in geeigneter Weise angehört werden.

(4) Für die Zulassung der Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeiten gelten die Anforderungen von Anhang III.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.

(6) Die Kommission fördert im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 19 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um insbesondere

- Unstimmigkeiten zwischen den Kriterien, Bedingungen und Verfahren zu vermeiden, die sie für die Zulassung von Umweltgutachtern anwenden,
- die Aufsicht über die Tätigkeiten der Umweltgutachter in anderen Mitgliedstaaten als denen zu erleichtern, in denen sie zugelassen sind.

(7) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter dürfen in allen anderen Mitgliedstaaten gutachterlich tätig werden, sofern dies dem Zulassungssystem des Mitgliedstaats, in dem die gutachterliche Tätigkeit erfolgt, zuvor notifiziert wird und sofern diese Tätigkeit der Aufsicht des Zulassungssystems des Mitgliedstaats unterliegt.

Artikel 7

Liste der zugelassenen Umweltgutachter

Die Zulassungssysteme erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten zugelassenen Umweltgutachter und übermitteln diese Liste halbjährlich der Kommission.

Die Kommission veröffentlicht eine Gesamtliste für die Gemeinschaft im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 8

Eintragung der Standorte

(1) Nachdem die zuständige Stelle eine für gültig erklärte Umwelterklärung und die gegebenenfalls nach Artikel 11 zu entrichtende Eintragungsgebühr für einen Standort erhalten hat und glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, trägt sie diesen in ein Verzeichnis ein und teilt ihm eine Nummer zu. Sie unterrichtet die Unternehmensleitung des Standorts davon, daß der Standort in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis der Standorte wird von der zuständigen Stelle jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

(3) Versäumt es ein Unternehmen, der zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung eine für gültig erklärte Umwelterklärung vorzulegen und die Eintragungsgebühr zu entrichten, oder stellt die zuständige Stelle zu einem beliebigen Zeitpunkt fest, daß der Standort nicht mehr alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so wird dieser Standort aus dem Verzeichnis gestrichen und die Unternehmensleitung des Standorts davon unterrichtet.

(4) Wird eine zuständige Stelle von der zuständigen Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort unterrichtet, so lehnt sie die Eintragung dieses Standorts ab oder hebt sie vorübergehend auf und unterrichtet die Unternehmensleitung des Standorts davon.

Die Ablehnung oder vorübergehende Aufhebung wird zurückgenommen, wenn die zuständige Stelle von der Vollzugsbehörde hinreichende Zusicherungen dahingehend erhalten hat, daß der Verstoß abgestellt wurde und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen.

Artikel 9

Veröffentlichung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte

Die zuständigen Stellen übermitteln der Kommission je nach der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats entweder unmittelbar oder über die nationalen Behörden vor Ende eines jeden Jahres die Verzeichnisse gemäß Artikel 8 und deren aktualisierte Fassungen.

Das Verzeichnis aller eingetragenen Standorte in der Gemeinschaft wird von der Kommission jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

Teilnahmeerklärung

(1) Die Unternehmen können für ihren eingetragenen Standort oder für ihre eingetragenen Standorte eine der in Anhang IV aufgeführten Teilnahmeerklärungen verwenden, in denen die Art der Teilnahme an dem System deutlich zum Ausdruck kommt.

Eine Graphik darf nicht ohne eine der Teilnahmeerklärungen verwandt werden.

(2) Soweit erforderlich, müssen die Bezeichnung des Standorts oder der Standorte in der Teilnahmeerklärung angegeben werden.

(3) Die Teilnahmeerklärung darf weder in der Produktwerbung verwendet noch auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihrer Verpackung angegeben werden.

*Artikel 11***Kosten und Gebühren**

Zur Deckung der im Zusammenhang mit den Eintragsverfahren für Standorte und die Zulassung von Umweltgutachtern anfallenden Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Förderung der Teilnahme von Unternehmen kann nach Modalitäten, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ein Gebührensystem eingerichtet werden.

*Artikel 12***Verhältnis zu einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen**

(1) Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen, gelten als den einschlägigen Vorschriften diese Verordnung entsprechend, vorausgesetzt, daß

- a) die Normen und Verfahren von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 anerkannt werden ;
- b) die Bescheinigung von einer Stelle erteilt wird, deren Zulassung in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Standort befindet, anerkannt ist.

Quellenangaben betreffend die anerkannten Normen und Kriterien werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Damit solche Standorte im Rahmen dieses Systems eingetragen werden können, müssen die betreffenden Unternehmen in allen Fällen den Vorschriften der Artikel 3 und 5 betreffend die Umwelterklärung einschließlich der Gültigkeitserklärung sowie den Bestimmungen des Artikels 8 entsprechen.

*Artikel 13***Förderung der Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen**

(1) Die Mitgliedstaaten können die Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, an dem Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystem fördern, indem sie Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfsleistung einführen oder fördern, damit die Unternehmen über die Fachkenntnisse und die Unterstützung verfügen können, die sie brauchen, um die Regeln, Vorschriften und förmlichen Verfahren dieser Verordnung einzuhalten und insbesondere um Umweltpolitiken, -programme und -managementsysteme zu entwickeln, Betriebsprüfungen durchzuführen und Erklärungen zu erstellen und für gültig erklären zu lassen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat geeignete Vorschläge, die auf eine stärkere Teilnahme kleiner und

mittlerer Unternehmen an dem System abzielen, insbesondere durch Information, Ausbildung sowie strukturelle und technische Unterstützung, sowie in bezug auf Betriebsprüfungsverfahren und Prüfungen durch den Umweltgutachter.

*Artikel 14***Einbeziehung weiterer Sektoren**

Die Mitgliedstaaten können für nicht gewerbliche Sektoren, beispielsweise für den Handel und den öffentlichen Dienstleistungsbereich, versuchsweise Bestimmungen analog zu dem Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem erlassen.

*Artikel 15***Information**

Die einzelnen Mitgliedstaaten sorgen mit den geeigneten Mitteln dafür, daß

- die Unternehmen über den Inhalt dieser Verordnung unterrichtet werden ;
- die Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Einzelheiten des Systems unterrichtet wird.

*Artikel 16***Verstöße**

Die Mitgliedstaaten treffen für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verordnung geeignete Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen.

*Artikel 17***Anhänge**

Die Anhänge zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 anhand der bei der Durchführung des Systems gemachten Erfahrungen angepaßt.

*Artikel 18***Zuständige Stellen**

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zuständige Stelle, die für die Durchführung der in dieser Verordnung, insbesondere in den Artikeln 8 und 9, festgelegten Aufgaben verantwortlich ist; er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß die zuständigen Stellen so zusammengesetzt sind, daß ihre Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist und daß die zuständigen Stellen diese Verordnung einheitlich anwenden. Die zuständigen Stellen müssen insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder verübergewandten Aufhebung der Eintragungen eines Standorts vorsehen.

*Artikel 19***Ausschuß**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder

liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

*Artikel 20***Überprüfung**

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das System anhand der bei ihrer Durchführung gemachten Erfahrungen und schlägt dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen insbesondere für den Umfang des Systems und die etwaige Einführung eines Zeichens vor.

*Artikel 21***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. Monat nach ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AUKEN

ANHANG I

VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF UMWELTPOLITIK, -PROGRAMME UND -MANAGEMENTSYSTEME

A. Umweltpolitik, -ziele und -programme

1. Die Umweltpolitik sowie das Umweltprogramm des Unternehmens für den betreffenden Standort werden in schriftlicher Form festgelegt. In den dazugehörigen Dokumenten wird erläutert, wie das Umweltprogramm und das Umweltmanagementsystem, die für den Standort gelten, auf die Politik und die Systeme des Unternehmens insgesamt bezogen sind.
2. Die Umweltpolitik des Unternehmens wird auf der höchsten Managementebene festgelegt und in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere im Lichte von Umweltbetriebsprüfungen überprüft und gegebenenfalls angepaßt. Sie wird den Beschäftigten des Unternehmens mitgeteilt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
3. Die Umweltpolitik des Unternehmens beruht auf den in Teil D aufgeführten Handlungsgrundsätzen.
Über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften hinaus bezweckt die Politik eine stetige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.
Die Umweltpolitik und das Umweltprogramm für den betreffenden Standort stellen insbesondere auf die in Teil C aufgeführten Gesichtspunkte ab.

4. Umweltziele

Das Unternehmen legt seine Umweltziele auf allen betroffenen Unternehmensebenen fest.

Die Ziele müssen im Einklang mit der Umweltpolitik stehen und so formuliert sein, daß die Verpflichtung zur stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, wo immer dies in der Praxis möglich ist, quantitativ bestimmt und mit Zeitvorgaben versehen wird.

5. Umweltprogramm für den Standort

Vom Unternehmen wird ein Programm zur Verwirklichung der Ziele am Standort aufgestellt und fortgeschrieben. Das Programm umfaßt folgendes:

- a) Festlegung der Verantwortung für die Erreichung der Ziele in jedem Aufgabenbereich und auf jeder Ebene des Unternehmens;
- b) die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Für Vorhaben im Zusammenhang mit neuen Entwicklungen oder neuen oder geänderten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren werden gesonderte Umweltmanagementprogramme aufgestellt, in denen folgendes festgelegt wird:

1. die angestrebten Umweltziele;
2. die Instrumente für die Verwirklichung dieser Ziele;
3. die bei Änderungen im Projektverlauf anzuwendenden förmlichen Verfahren;
4. die erforderlichenfalls anzuwendenden Korrekturmaßnahmen, das Verfahren für ihre Ergreifung und das Verfahren, mit dem abgeschätzt werden soll, inwieweit die Korrekturmaßnahmen in jeder einzelnen Anwendungssituation angemessen sind.

B. Umweltmanagementsysteme

Das Umweltmanagementsystem wird so ausgestattet, angewandt und aufrechterhalten, daß es die Erfüllung der nachstehend definierten Anforderungen gewährleistet.

1. Umweltpolitik, -ziele und -programme

Festlegung und Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen sowie gegebenenfalls Anpassung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen des Unternehmens für den Standort auf der höchsten geeigneten Managementebene.

2. Organisation und Personal

Verantwortung und Befugnisse

Definition und Beschreibung von Verantwortung, Befugnissen und Beziehungen zwischen den Beschäftigten in Schlüsselfunktionen, die die Arbeitsprozesse mit Auswirkungen auf die Umwelt leiten, durchführen und überwachen.

Managementvertreter

Bestellung eines Managementvertreterers mit Befugnissen und Verantwortung für die Anwendung und Aufrechterhaltung des Managementsystems.

Personal, Kommunikation und Ausbildung

Vorkehrungen, die gewährleisten, daß sich die Beschäftigten auf allen Ebenen bewußt sind über

- a) die Bedeutung der Einhaltung der Umweltpolitik und -ziele sowie der Anforderungen nach dem festgelegten Managementsystem ;
- b) die möglichen Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Umwelt und den ökologischen Nutzen eines verbesserten betrieblichen Umweltschutzes ;
- c) ihre Rolle und Verantwortung bei der Einhaltung der Umweltpolitik und der Umweltziele sowie der Anforderungen des Managementsystems ;
- d) die möglichen Folgen eines Abweichens von den festgelegten Arbeitsabläufen.

Ermittlung von Ausbildungsbedarf und Durchführung einschlägiger Ausbildungsmaßnahmen für alle Beschäftigten, deren Arbeit bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Vom Unternehmen werden Verfahren eingerichtet und fortgeschrieben, um in bezug auf die Umweltauswirkungen und das Umweltmanagement des Unternehmens (interne und externe) Mitteilungen von betroffenen Parteien entgegenzunehmen, zu dokumentieren und zu beantworten.

3. Auswirkungen auf die Umwelt

Bewertung und Registrierung der Auswirkungen auf die Umwelt

Prüfung und Beurteilung der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens am Standort sowie Erstellung eines Verzeichnisses der Auswirkungen, deren besondere Bedeutung festgestellt worden ist. Dies schließt gegebenenfalls die Berücksichtigung folgender Sachverhalte ein :

- a) kontrollierte und unkontrollierte Emissionen in die Atmosphäre ;
- b) kontrollierte und unkontrollierte Ableitungen in Gewässer oder in die Kanalisation ;
- c) feste und andere Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle ;
- d) Kontaminierung von Erdreich ;
- e) Nutzung von Boden, Wasser, Brennstoffen und Energie sowie anderen natürlichen Ressourcen ;
- f) Freisetzung von Wärme, Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen und optische Einwirkungen ;
- g) Auswirkungen auf bestimmte Teilbereiche der Umwelt und auf Ökosysteme.

Dies umfaßt Auswirkungen, die sich ergeben oder wahrscheinlich ergeben aufgrund von

1. normalen Betriebsbedingungen ;
2. abnormalen Betriebsbedingungen ;
3. Vorfällen, Unfällen und möglichen Notfällen ;
4. früheren, laufenden und geplanten Tätigkeiten.

Verzeichnis von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen umweltpolitischen Anforderungen.

Von dem Unternehmen werden Verfahren für die Registrierung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstiger umweltpolitischer Anforderungen in bezug auf die umweltrelevanten Aspekte seiner Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen eingerichtet und fortgeschrieben.

4. Aufbau- und Ablaufkontrolle

Festlegung von Aufbau- und Ablaufverfahren

Ermittlung von Funktionen, Tätigkeiten und Verfahren, die sich auf die Umwelt auswirken oder auswirken können und für Politik und Ziele des Unternehmens relevant sind.

Planung und Kontrolle derartiger Funktionen, Tätigkeiten und Verfahren, insbesondere in bezug auf

- a) dokumentierte Arbeitsanweisungen, in denen festgelegt ist, wie die Tätigkeit entweder von den Beschäftigten des Unternehmens oder von anderen, die für sie handeln, durchgeführt werden muß. Derartige Anweisungen werden für Fälle vorbereitet, in denen ein Fehlen derartiger Anweisungen zu einem Verstoß gegen die Umweltpolitik führen könnte ;
- b) Verfahren betreffend die Beschaffung und die Tätigkeit von Vertragspartnern, um sicherzustellen, daß die Lieferanten und diejenigen, die im Auftrag des Unternehmens tätig werden, die sie betreffenden ökologischen Anforderungen des Unternehmens einhalten ;
- c) Überwachung und Kontrolle der relevanten verfahrenstechnischen Aspekte (z. B. Verbleib von Abwässern und Beseitigung von Abfällen) ;
- d) Billigung geplanter Verfahren und Ausrüstungen ;
- e) Kriterien für Leistungen im Umweltschutz, die in schriftlicher Form als Norm festgelegt werden.

Kontrolle

Durch das Unternehmen ausgeführte Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen, die das Unternehmen im Rahmen seiner Umweltpolitik, seines Umweltprogramms und seines Umweltmanagementsystems für den Standort definiert hat, sowie die Einführung und Weiterführung von Ergebnisprotokollen.

Dies beinhaltet für jede Tätigkeit bzw. jeden Bereich

- a) die Ermittlung und Dokumentierung der für die Kontrolle erforderlichen Informationen ;
- b) die Spezifizierung und Dokumentierung der für die Kontrolle anzuwendenden Verfahren ;
- c) die Definition und Dokumentierung von Akzeptanzkriterien und Maßnahmen, die im Fall unbefriedigender Ergebnisse zu ergreifen sind ;
- d) die Beurteilung und Dokumentierung der Brauchbarkeit von Informationen aus früheren Kontrollmaßnahmen, wenn sich herausstellt, daß ein Kontrollsystem schlecht funktioniert.

Nichteinhaltung und Korrekturmaßnahmen

Untersuchung und Korrekturmaßnahmen im Fall der Nichteinhaltung der Umweltpolitik, der Umweltziele oder Umweltnormen des Unternehmens, um

- a) den Grund hierfür zu ermitteln ;
- b) einen Aktionsplan aufzustellen ;
- c) Vorbeugemaßnahmen einzuleiten, deren Umfang den aufgetretenen Risiken entspricht ;
- d) Kontrollen durchzuführen, um die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugemaßnahmen zu gewährleisten ;
- e) alle Verfahrensänderungen festzuhalten, die sich aus den Korrekturmaßnahmen ergeben.

5. Umweltmanagement-Dokumentation

Erstellung einer Dokumentation mit Blick auf

- a) eine umfassende Darstellung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen ;
- d) die Beschreibung der Schlüsselfunktionen und -verantwortlichkeiten ;
- c) die Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Systemelementen.

Erstellung von Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems zu belegen und zu dokumentieren, inwieweit Umweltziele erreicht wurden.

6. Umweltbetriebsprüfungen

Management, Durchführung und Prüfung eines systematischen und regelmäßig durchgeführten Programms betreffend

- a) die Frage, ob die Umweltmanagementtätigkeiten mit dem Umweltprogramm in Einklang stehen und effektiv durchgeführt werden ;
- b) die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems für die Umsetzung der Umweltpolitik des Unternehmens.

C. Zu behandelnde Gesichtspunkte

Die nachstehenden Gesichtspunkte werden im Rahmen der Umweltpolitik und -programme sowie der Umweltbetriebsprüfungen berücksichtigt.

1. Beurteilung, Kontrolle und Verringerung der Auswirkungen der betreffenden Tätigkeit auf die verschiedenen Umweltbereiche ;
2. Energiemanagement, Energieeinsparungen und Auswahl von Energiequellen ;
3. Bewirtschaftung, Einsparung, Auswahl und Transport von Rohstoffen ; Wasserbewirtschaftung und -einsparung ;
4. Vermeidung, Recycling, Wiederverwendung, Transport und Endlagerung von Abfällen ;
5. Bewertung, Kontrolle und Verringerung der Lärmbelästigung innerhalb und außerhalb des Standorts ;
6. Auswahl neuer und Änderungen bei bestehenden Produktionsverfahren ;
7. Produktplanung (Design, Verpackung, Transport, Verwendung und Endlagerung) ;
8. betrieblicher Umweltschutz und Praktiken bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten ;
9. Verhütung und Begrenzung umweltschädigender Unfälle ;
10. besondere Verfahren bei umweltschädigenden Unfällen ;
11. Information und Ausbildung des Personals in bezug auf ökologische Fragestellungen ;
12. externe Information über ökologische Fragestellungen.

D. Gute Managementpraktiken

Die Umweltpolitik des Unternehmens beruht auf den nachstehenden Handlungsgrundsätzen ; die Tätigkeit des Unternehmens wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie diesen Grundsätzen und dem Grundsatz der stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes entspricht.

1. Bei den Arbeitnehmern wird auf allen Ebenen das Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt gefördert.
2. Die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produkts und jedes neuen Verfahrens werden im voraus beurteilt.
3. Die Auswirkungen der gegenwärtigen Tätigkeiten auf die lokale Umgebung werden beurteilt und überwacht und alle bedeutenden Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt im allgemeinen werden geprüft.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen und, wo dies nicht zu bewerkstelligen ist, umweltbelastende Emissionen und das Abfallaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern und die Ressourcen zu erhalten ; hierbei sind mögliche umweltfreundliche Technologien zu berücksichtigen.
5. Es werden notwendige Maßnahmen ergriffen, um unfallbedingte Emissionen von Stoffen oder Energie zu vermeiden.
6. Es werden Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik festgelegt und angewandt ; sofern diese Verfahren Messungen und Versuche erfordern, wird für die Aufzeichnung und Aktualisierung der Ergebnisse gesorgt.
7. Es werden Verfahren und Maßnahmen für die Fälle festgelegt und auf dem neuesten Stand gehalten, in denen festgestellt wird, daß ein Unternehmen seine Umweltpolitik oder Umweltziele nicht einhält.
8. Zusammen mit den Behörden werden besondere Verfahren ausgearbeitet und auf dem neuesten Stand gehalten, um die Auswirkungen von etwaigen unfallbedingten Ableitungen möglichst gering zu halten.
9. Die Öffentlichkeit erhält alle Informationen, die zum Verständnis der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens benötigt werden ; ferner sollte ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit geführt werden.
10. Die Kunden werden über die Umweltaspekte im Zusammenhang mit der Handhabung, Verwendung und Endlagerung der Produkte des Unternehmens in angemessener Weise beraten.
11. Es werden Vorkehrungen getroffen, durch die gewährleistet wird, daß die auf dem Betriebsgelände arbeitenden Vertragspartner des Unternehmens die gleichen Umweltnormen anwenden wie es selbst.

ANHANG II

ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG

Die Umweltbetriebsprüfung wird nach den Leitlinien der internationalen Norm ISO 10011, 1990, Teil 1, insbesondere Nummern 4.2, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4.1 und 5.4.2 und anderer relevanter internationaler Normen sowie im Rahmen der spezifischen Grundsätze und Anforderungen dieser Verordnung geplant und durchgeführt (*).

Insbesondere gilt folgendes :

A. Ziele

In den Umweltbetriebsprüfungsprogrammen für den Standort werden in schriftlicher Form die Ziele jeder Betriebsprüfung oder jedes Betriebsprüfungszyklus einschließlich der Häufigkeit der Betriebsprüfung für jede Tätigkeit festgelegt.

Zu diesen Zielen gehören namentlich die Bewertung der bestehenden Managementsysteme und die Feststellung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik und dem Programm für den Standort, was auch eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Umweltvorschriften einschließt.

B. Prüfungsumfang

Der Umfang der einzelnen Betriebsprüfungen sowie gegebenenfalls der eines jeden Abschnitts eines Prüfungszyklus muß eindeutig festgelegt sein und ausdrücklich folgendes aufweisen :

1. die erfaßten Bereiche,
2. die zu prüfenden Tätigkeiten,
3. die zu berücksichtigenden Umweltstandards,
4. den in der Betriebsprüfung erfaßten Zeitraum.

Die Umweltbetriebsprüfung umfaßt die Beurteilung der zur Bewertung des betrieblichen Umweltschutzes notwendigen Daten.

C. Organisation und Ressourcen

Umweltbetriebsprüfungen werden von Personen oder Personengruppen durchgeführt, die über die erforderlichen Kenntnisse der kontrollierten Sektoren und Bereiche, darunter Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf das einschlägige Umweltmanagement und die einschlägigen technischen, umweltspezifischen und rechtlichen Fragen, sowie über ausreichende Ausbildung und Erfahrung für die spezifische Prüftätigkeit verfügen, um die genannten Ziele zu erreichen. Die Zeit und die Mittel, die für die Prüfung angesetzt werden, müssen dem Umfang und den Zielen dieser Prüfung entsprechen.

Bei der Betriebsprüfung leistet die Unternehmensleitung Hilfestellung.

Die Prüfer müssen von den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, so daß sie eine objektive und neutrale Bewertung abgeben können.

D. Planung und Vorbereitung der Betriebsprüfung für einen Standort

Jede Betriebsprüfung wird insbesondere im Hinblick auf folgende Ziele geplant und vorbereitet :

- Es muß gewährleistet sein, daß geeignete Mittel bereitgestellt werden ;
- es muß gewährleistet sein, daß alle Beteiligten (einschließlich der Prüfer, der Unternehmensleitung des Standorts sowie des Personals) ihre Rolle und Aufgaben im Rahmen der Betriebsprüfung verstehen.

Dazu gehören das Vertrautmachen mit den Tätigkeiten am Standort und dem bestehenden Umweltmanagementsystem sowie die Überprüfung der Feststellungen und Schlußfolgerungen der vorangegangenen Betriebsprüfungen.

E. Betriebsprüfungstätigkeiten

1. Die Betriebsprüfungstätigkeiten an Ort und Stelle umfassen Diskussionen mit dem am Standort beschäftigten Personal, die Untersuchung der Betriebs- und Ausrüstungsbedingungen, die Prüfung der Archive, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägigen Dokumente im Hinblick auf die Bewertung der Umweltschutzqualität des Standorts ; dabei wird ermittelt, ob der Standort den geltenden Normen entspricht und ob das bestehende Managementsystem zur Bewältigung der umweltorientierten Aufgaben wirksam und geeignet ist.

(*) Für den spezifischen Zweck dieser Verordnung werden die Begriffe der genannten Norm wie folgt ausgelegt :

- „Qualitätssicherungssystem“ bezeichnet das „Umweltmanagementsystem“ ;
- „Qualitätssicherungsnorm“ bezeichnet die „Umweltnorm“ ;
- „Qualitätssicherungshandbuch“ bezeichnet das „Umweltmanagementhandbuch“ ;
- „Qualitätsaudit“ bezeichnet die „Umweltbetriebsprüfung“ ;
- „Kunde“ bezeichnet „die Unternehmensleitung“ ;
- „Auditee“ bezeichnet den „Standort“.

2. Zur Betriebsprüfung gehören insbesondere folgende Maßnahmen :

- a) Kenntnisnahme von den Managementsystemen ;
- b) Beurteilung der Schwächen und Stärken der Managementsysteme ;
- c) Erfassung relevanter Nachweise ;
- d) Bewertung der bei der Betriebsprüfung gemachten Feststellungen ;
- e) Ausarbeitung der Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung ;
- f) Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung.

F. Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung

1. Nach jeder Betriebsprüfung bzw. nach jedem Betriebsprüfungszyklus wird von den Prüfern ein schriftlicher Betriebsprüfungsbericht in geeigneter Form und mit geeignetem Inhalt erstellt, um eine vollständige und förmliche Vorlage der Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung sicherzustellen.

Die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung müssen der Unternehmensleitung offiziell mitgeteilt werden.

2. Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Betriebsprüfungsberichts bestehen darin,

- a) den von der Betriebsprüfung erfaßten Prüfungsumfang zu dokumentieren ;
- b) für die Unternehmensleitung Informationen über den bisher erreichten Grad an Übereinstimmung mit der Umweltpolitik des Unternehmens und die umweltbezogenen Fortschritte am Standort bereitzustellen ;
- c) für die Unternehmensleitung Informationen über die Wirksamkeit und Verlässlichkeit der Regelungen für die Überwachung der ökologischen Auswirkungen am Standort bereitzustellen ;
- d) die Notwendigkeit von gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu belegen.

G. Folgemaßnahmen der Betriebsprüfung

Im Anschluß an die Betriebsprüfung ist die Ausarbeitung und Verwirklichung eines Plans für geeignete Korrekturmaßnahmen vorzusehen.

Es müssen geeignete Mechanismen vorhanden sein und funktionieren, um zu gewährleisten, daß im Anschluß an die Betriebsprüfungsergebnisse geeignete Folgemaßnahmen getroffen werden.

H. Betriebsprüfungshäufigkeit

Je nach Notwendigkeit wird in Abständen von nicht mehr als drei Jahren die Betriebsprüfung durchgeführt oder der Betriebsprüfungszyklus abgeschlossen. Die Häufigkeit wird für jede Tätigkeit am Standort von der Unternehmensleitung unter Berücksichtigung der gesamten potentiellen Auswirkungen der Tätigkeiten am Standort und des Umweltprogramms für den Standort festgelegt, wobei insbesondere folgendes zu berücksichtigen ist :

- a) Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten ;
- b) Art und Umfang der Emissionen, des Abfalls, des Rohstoff- und Energieverbrauchs sowie generell der Wechselwirkung mit der Umwelt ;
- c) Bedeutung und Dringlichkeit der festgestellten Probleme im Lichte der ersten Umweltprüfung oder der vorangegangenen Betriebsprüfung ;
- d) Vorgeschichte der Umweltprobleme.

ANHANG III

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG DER UMWELTGUTACHTER UND IHRE AUFGABEN

A. Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern

1. Zu den Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern gehören :

Personal

Der Umweltgutachter muß für die Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs der Zulassung fachkundig sein und muß Aufzeichnungen führen und fortschreiben, aus denen sich ergibt, daß sein Personal über geeignete Qualifikationen, Ausbildung und Erfahrungen im Hinblick zumindest auf die nachstehenden Bereiche verfügt :

- Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
- Managementinformation und -verfahren,
- Umweltfragen,
- einschlägige Rechtsvorschriften und Normen einschließlich eines eigens für die Zwecke dieser Verordnung entwickelten Leitfadens sowie
- einschlägige technische Kenntnisse über die Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt.

Unabhängigkeit und Objektivität

Der Umweltgutachter muß unabhängig und unparteiisch sein.

Der Umweltgutachter muß nachweisen, daß seine Organisation und sein Personal keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte. Ferner muß er nachweisen, daß sie allen in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften gerecht werden.

Diesen Anforderungen genügen Umweltgutachter, die EN 45012, Artikel 4 und 5 entsprechen.

Verfahren

Der Umweltgutachter verfügt über dokumentierte Prüfungsmethodologien und -verfahren, einschließlich der Qualitätskontrolle und der Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit zur Durchführung der Begutachtungsvorschriften dieser Verordnung.

Organisation

Im Fall von Organisationen verfügt der Umweltgutachter über ein Organigramm mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation sowie eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Besitzverhältnisse und die Finanzierungsquellen, die auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

2. Zulassung von Einzelpersonen

Einzelpersonen kann eine Zulassung erteilt werden, die auf Tätigkeiten beschränkt ist, für die der Betreffende im Hinblick auf deren Art und Umfang über die erforderliche Befähigung und Erfahrung verfügt, um die in Teil B bezeichneten Aufgaben auszuführen.

In bezug auf die Standorte, an denen solche Tätigkeiten durchgeführt werden, hat der Antragsteller insbesondere ausreichendes Fachwissen in technischen, ökologischen und rechtlichen Fragen entsprechend dem Geltungsbereich der Zulassung sowie in bezug auf Überprüfungsverfahren und -verfahren nachzuweisen. Der Antragsteller muß den unter Punkt 1 genannten Kriterien hinsichtlich Unabhängigkeit, Objektivität und Verfahren genügen.

3. Antrag auf Zulassung

Der den Antrag stellende Umweltgutachter hat ein offizielles Antragsformular auszufüllen und zu unterzeichnen, in dem er erklärt, daß ihm die Einzelheiten des Zulassungssystems bekannt sind ; er erklärt sich bereit, die Anforderungen des Zulassungsverfahrens zu erfüllen und die erforderlichen Gebühren zu entrichten ; er erklärt sich ferner bereit, den Zulassungsbedingungen nachzukommen, und gibt Auskunft über frühere Anträge oder Zulassungen.

Die Antragsteller erhalten Unterlagen mit einer Beschreibung des Zulassungsverfahrens und der Rechte und Pflichten der zugelassenen Umweltgutachter (einschließlich der Angaben über die zu entrichtenden Gebühren). Zusätzliche sachdienliche Auskünfte werden dem Antragsteller auf Verlangen erteilt.

4. Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren umfaßt :

- a) die Erfassung der zur Beurteilung des antragstellenden Umweltgutachters erforderlichen Informationen ; hierzu gehören allgemeine Angaben wie Name, Anschrift, Rechtsstellung, Mitarbeiter, Stellung innerhalb eines Unternehmenskonzerns usw. sowie Informationen, anhand deren beurteilt werden kann, ob die unter Punkt 1 spezifizierten Kriterien erfüllt sind und ob eine Begrenzung des Umfangs der Zulassung geboten ist ;
- b) die Beurteilung des Antragsstellers durch die Mitarbeiter der Zulassungsstelle oder ihre ernannten Vertreter, die die vorgelegten Informationen und einschlägigen Arbeiten überprüfen und erforderlichenfalls weitere Nachforschungen anstellen, wozu die Befragung von Personal gehören kann, um festzustellen, ob der Antragsteller den Zulassungskriterien gerecht wird. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem Antragsteller mitgeteilt, der sich hierzu äußern kann ;
- c) die durch die Zulassungsstelle erfolgende Überprüfung des gesamten Bewertungsmaterials, das erforderlich ist, um über eine Zulassung zu entscheiden ;
- d) die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung, die von der Zulassungsstelle aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung gemäß Buchstabe b) getroffen und schriftlich niedergelegt wird. Die Zulassung kann zeitlich begrenzt und mit Auflagen verbunden sein oder eine Begrenzung des Umfangs der Zulassung beinhalten. Zulassungsstellen müssen über schriftlich dokumentierte Verfahren für die Beurteilung der Ausdehnung des Zulassungsumfangs für zugelassene Umweltgutachter verfügen.

5. Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

In regelmäßigen Abständen und mindestens alle 36 Monate ist sicherzustellen, daß der zugelassene Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entspricht ; dabei muß eine Kontrolle der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

Der zugelassene Umweltgutachter hat die Zulassungsstelle sofort über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung Einfluß haben können.

Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung oder die Einschränkung des Umfangs der Zulassung werden von der Zulassungsstelle erst getroffen, nachdem dem zugelassenen Umweltgutachter die Möglichkeit eingeräumt worden ist, hierzu Stellung zu nehmen.

Wird ein in einem Mitgliedstaat zugelassener Umweltgutachter in dieser Eigenschaft in einem anderen Mitgliedstaat tätig, so notifiziert er der dortigen Zulassungsstelle seine Tätigkeit.

6. Ausweitung des Zulassungsumfangs

Die Zulassungsstelle muß über schriftlich dokumentierte Beurteilungsverfahren für Anträge auf Ausweitung des Zulassungsumfangs verfügen.

B. Aufgaben der Umweltgutachter

1. Die Prüfung von Umweltpolitiken, Umweltprogrammen, Umweltmanagementsystemen, Umweltprüfungsverfahren, Umweltbetriebsprüfungsverfahren und Umwelterklärungen sowie die Gültigkeitserklärung der letzteren werden von zugelassenen Umweltgutachtern vorgenommen.

Aufgabe des Umweltgutachters ist es, unbeschadet der Aufsichts- und Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten folgendes zu überprüfen :

- die Einhaltung aller Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere in bezug auf die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Umweltprüfung, das Funktionieren des Umweltmanagementsystems, das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärungen ;
- die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen der Umwelterklärung und die ausreichende Berücksichtigung aller wichtigen für den Standort relevanten Umweltfragestellungen in dieser Erklärung.

Der Umweltgutachter untersucht insbesondere die technische Eignung der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von dem Unternehmen angewandter Verfahren mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt, wobei er auf jede unnötige Doppelarbeit verzichtet.

2. Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen aus. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeit fest und gibt dem Umweltgutachter die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln. Es verpflichtet das Unternehmen zur Zusammenarbeit in dem jeweils erforderlichen Umfang.

Die Begutachtung bedingt die Einsicht in die Unterlagen, einen Besuch auf dem Gelände, bei dem insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, die Ausarbeitung eines Berichts für die Unternehmensleitung und die Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

Zu den vor dem Besuch auf dem Gelände einzusehenden Unterlagen gehören die Grunddokumentation über den Standort und die dortigen Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Beschreibung des Umweltmanagementsystems an dem Standort, Einzelheiten der vorangegangenen Umweltprüfung oder der vorangegangenen Umweltbetriebsprüfung, der Bericht über diese Prüfung und über etwaige anschließende Korrekturmaßnahmen und der Entwurf einer Umwelterklärung.

3. Der Bericht des Umweltgutachters an die Unternehmensleitung umfaßt

- a) ganz allgemein die festgestellten Verstöße gegen diese Verordnung und insbesondere
- b) die bei der Umweltprüfung oder bei der Methode der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen Verfahren aufgetretenen technischen Mängel;
- c) die Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden müßten.

4. Folgende Fälle können eintreten:

- a) Wenn

- die Umweltpolitik im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung festgelegt wird,
- die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung in technischer Hinsicht zufriedenstellend ist,
- in dem Umweltprogramm alle bedeutsamen Fragestellungen angesprochen werden,
- das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs I erfüllt und
- die Erklärung sich als genau, hinreichend detailliert und mit den Anforderungen des Systems vereinbar erweist,

dann erklärt der Umweltgutachter die Erklärung für gültig.

- b) Wenn

- die Umweltpolitik im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung festgelegt wird,
- die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung in technischer Hinsicht zufriedenstellend ist,
- in dem Umweltprogramm alle wichtigen Fragestellungen angesprochen werden,
- das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs I erfüllt, aber
- die Erklärung geändert und/oder ergänzt werden muß oder wenn festgestellt worden ist, daß für eines der Vorjahre, in dem keine Gültigkeitserklärung erfolgte, die Erklärung unrichtig oder irreführend war oder regelwidrig keine Erklärung abgegeben wurde,

erörtert der Umweltgutachter die erforderlichen Änderungen mit der Unternehmensleitung und erklärt die Umwelterklärung erst für gültig, nachdem das Unternehmen die entsprechenden Zusätze und/oder Änderungen in die Erklärung aufgenommen hat, nötigenfalls mit einem Hinweis auf erforderliche Änderungen an früheren, nicht für gültig erklärten Umwelterklärungen oder auf Zusatzinformationen, die in den Vorjahren hätten veröffentlicht werden sollen.

- c) Wenn

- die Umweltpolitik nicht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung festgelegt worden ist,
- die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung in technischer Hinsicht nicht zufriedenstellend ist oder
- in dem Umweltprogramm nicht alle wichtigen Fragestellungen angesprochen werden oder
- das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs I nicht erfüllt,

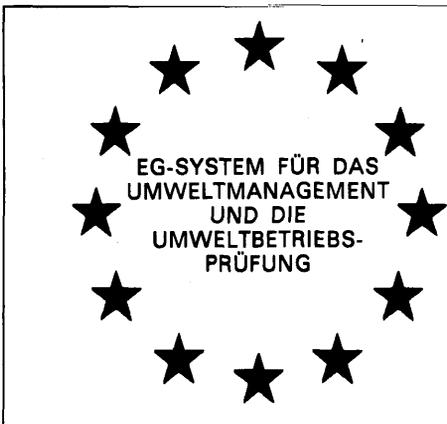
richtet der Umweltgutachter entsprechende Empfehlungen für die erforderlichen Verbesserungen an die Unternehmensleitung und erklärt die Erklärung erst für gültig, nachdem die Mängel in bezug auf Politik und/oder Programm und/oder Verfahren berichtigt, die Verfahren soweit erforderlich erneut durchgeführt und die entsprechenden Änderungen an der Erklärung vorgenommen worden sind.

ANHANG IV

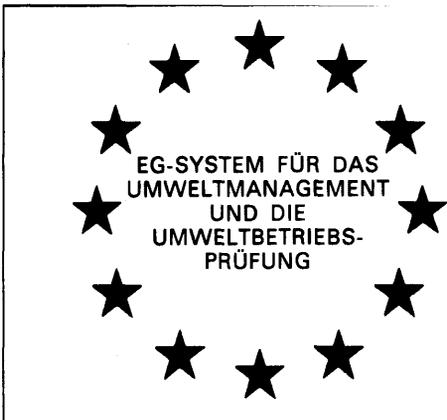
TEILNAHMEERKLÄRUNGEN



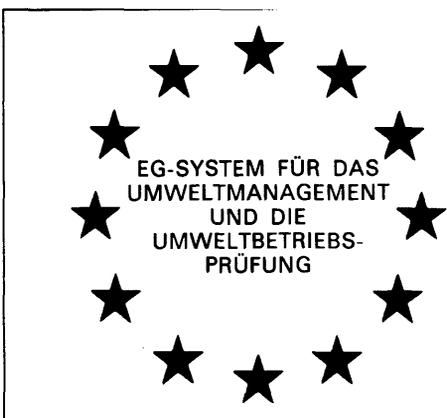
Dieser Standort verfügt über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieses Standorts unterrichtet. (Registernr. ...)



Alle Standorte innerhalb der EG, an denen wir gewerblich tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet. (Hier kann eine Erklärung bezüglich der Praktiken in Drittländern angefügt werden.)



Alle Standorte in (Name(n) des (der) EG-Mitgliedstaats(staaten)), denen wir gewerblich tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet.



Die nachstehenden Standorte, an denen wir gewerblich tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird gemäß dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet:

— Name des Standorts, Registernummer

—

— ...

*ANHANG V***AUSKÜNFTE, DIE DEN ZUSTÄNDEN STELLEN BEI DER VORLAGE DES ANTRAGS AUF
EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS ZU ERTEILEN SIND ODER BEI VORLAGE EINER
ANSCHLIESSEND FÜR GÜLTIG ERKLÄRTEN UMWELTERKLÄRUNG**

1. Name des Unternehmens.
2. Name und Anschrift des Standorts.
3. Kurze Beschreibung der an dem Standort ausgeübten Tätigkeiten (gegebenenfalls Bezugnahme auf beigefügte Unterlagen).
4. Name und Anschrift des zugelassenen Umweltgutachters, der die beigefügte Erklärung für gültig erklärt hat.
5. Frist für die Vorlage der nächsten für gültig erklärten Umwelterklärung.

Dem Anfang ist ferner beizufügen :

- a) eine kurze Beschreibung des Umweltmanagementsystems,
 - b) eine Beschreibung des für den Standort festgelegten Betriebsprüfungsprogramms,
 - c) die für gültig erklärte Umwelterklärung.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1837/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5
und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission ⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 8. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	133,40 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	133,40 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	154,91 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	129,60
1001 90 99	129,60 ⁽⁶⁾
1002 00 00	136,81 ⁽⁶⁾
1003 00 10	126,05
1003 00 20	126,05
1003 00 80	126,05 ⁽⁶⁾
1004 00 00	76,59
1005 10 90	133,40 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	133,40 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	142,33 ⁽⁴⁾
1008 10 00	32,31 ⁽⁶⁾
1008 20 00	83,01 ⁽⁴⁾
1008 30 00	64,71 ⁽⁴⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	64,71
1101 10 00	208,19 ⁽⁶⁾
1102 10 00	220,54
1103 11 30	245,33
1103 11 50	245,33
1103 11 90	235,16
1107 10 11	241,57
1107 10 19	183,25
1107 10 91	235,25
1107 10 99	178,53
1107 20 00	206,26

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1838/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der imReferenzzeitraum vom 8. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	Monat 7	8	9	10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,91	1,91	1,11
1001 90 99	0	1,91	1,91	1,11
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	1,57	1,57	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	Monat 7	8	9	10	11
1107 10 11	0	3,40	3,40	1,98	1,98
1107 10 19	0	2,54	2,54	1,48	1,48
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1839/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 1 500 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 966/93⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 000 000 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 1. Juli 1993 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 500 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 1 500 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 500 000 Tonnen Brotweichweizen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 1993.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 500 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 23.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	130 000
Bordeaux	35 000
Clermont-Ferrand	9 000
Châlons-sur-Marne	204 000
Dijon	51 000
Lille	187 000
Lyon	18 000
Nancy	5 000
Nantes	40 000
Orléans	510 000
Paris	65 000
Poitiers	135 000
Rennes	5 000
Rouen	58 000
Toulouse	48 000 ^a

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1840/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1993

zur Einstellung des Makrelenfanges durch Schiffe unter spanischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11, Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1993 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder -bestandsgruppen⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 927/93⁽⁴⁾, sieht für 1993
Quoten für Makrele vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II (außer EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII,

VIII a, b, d, e, XII, XIV durch Schiffe, die die spanische
Flagge führen oder in Spanien registriert sind, die für
1993 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II (außer EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII,
VIII a, b, d, e, XII, XIV durch Schiffe, die die spanische
Flagge führen oder in Spanien registriert sind, gilt die
Spanien für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Makrelenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II
(außer EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e,
XII, XIV durch Schiffe, die die spanische Flagge führen
oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung
an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände,
die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem
Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen
wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1841/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1993

zur Einstellung des Seehechtfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11, Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1993 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder -bestandsgruppen⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 927/93⁽⁴⁾, sieht für 1993 Quoten
für Seehecht vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die belgische

Flagge führen oder in Belgien registriert sind, die für
1993 zugeteilte Quote erreicht ; Belgien hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 27. Juni 1993
verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seehechtfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbe-
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Juni 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1842/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1993

zur Einstellung des Kabelaufanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11, Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3927/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 zur Feststellung der Fangmöglich-
keiten für bestimmte Fischbestände oder -bestands-
gruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkom-
mens für 1993⁽³⁾ sieht für 1993 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Kabeljauänge in den Gewässern der NAFO-

Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische Flagge
führen oder in Portugal registriert sind, die für 1993 zuge-
teilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljauänge in den Gewässern der
NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische
Flagge führen oder in Portugal registriert sind, gilt die
Portugal für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljauang in den Gewässern der NAFO-Zone 3M
durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder
in Portugal registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 67.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1843/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1993

zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11, Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1993 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder -bestandsgruppen⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 927/93⁽⁴⁾, sieht für 1993
Quoten für Kabeljau vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche III b, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,die für 1993 zugeteilte Quote erreicht ; Dänemark hat die
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 23. Juni
1993 verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu
legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche III b, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
gilt die Dänemark für 1993 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche
III b, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die dänische
Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, sowie
die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. Juni 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1844/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1993

zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11, Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1993 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder -bestandsgruppen⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 927/93⁽⁴⁾, sieht für 1993
Quoten für die Zeezunge vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VII e durch Schiffe, die die belgische Flagge

führen oder in Belgien registriert sind, die für 1993 zuge-
teilte Quote erreicht; Belgien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 27. Juni 1993 verboten;
dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereiches VII e durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VII e durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Juni 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1845/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der Obergrenzen des Prämienanspruchs der auf den Kanarischen Inseln ansässigen ErzeugerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5b Absatz 4,*Artikel 1*

In Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„Solange die Zahl der gemäß dem vorstehenden Unterabsatz zugeteilten Prämienansprüche unter der genannten Obergrenze bleibt, dürfen Prämienansprüche im Wirtschaftsjahr 1993 in einer Zahl, die dem Unterschied zwischen diesen beiden Werten entspricht, denjenigen Erzeugern zugeteilt werden, welche die Prämie erstmals für das Wirtschaftsjahr 1993 beantragen und den zuständigen Behörden überzeugend nachweisen, daß sie 1992 auf den Kanarischen Inseln Schafe und/oder Ziegen gehalten haben. Im Rahmen des genannten Unterschieds wird unter Berücksichtigung der Zahl der beihilfefähigen Tiere, für welche für das Wirtschaftsjahr 1993 eine Prämie beantragt wird, sowie der nach Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorzunehmenden Berichtigungen eine erzeuerspezifische Obergrenze gesetzt.“

Die gemeinsame Agrarpolitik, insbesondere die Mutter-schafprämie, ist auf den Kanarischen Inseln erst seit 1. Juli 1992 anwendbar. Nach Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1199/93⁽⁴⁾, wird die erzeuerspezifische Obergrenze für den Prämienanspruch der auf den Kanarischen Inseln ansässigen Erzeuger unter Bezugnahme auf die Prämie festgelegt, die für das Wirtschaftsjahr 1992 gewährt wurde. Mehrere Erzeuger haben jedoch für das Wirtschaftsjahr 1992 keine Prämie beantragt. Um dieser Lage abzuweichen, sollte in dem durch Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) der letztgenannten Verordnung gesetzten Rahmen den Erzeugern Prämienansprüche zugeteilt werden, die solche Prämien erstmals für 1993 beantragen und nachweisen, daß sie 1992 auf den Kanarischen Inseln Schafe und/oder Ziegen gehalten haben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 10. 12. 1992, S. 41.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1846/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

zur Bestimmung des je Mitgliedstaat und für das Wirtschaftsjahr 1993 geschätzten Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie sowie des zweiten Vorschusses auf diese Prämie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 sieht die Gewährung einer Prämie vor, damit der etwaige Einkommensausfall der Schaffleisch- und, in einigen Gebieten, der Ziegenfleischerzeuger ausgeglichen werden kann. Diese Gebiete sind in Anhang I derselben Verordnung und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/86⁽⁶⁾, festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist der zu erwartende Einkommensverlust unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Erzeugern von Schaf- und Ziegenfleisch Vorschüsse zahlen zu können.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Erzeugern schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie durch Multiplikation des Einkommensausfalls nach Absatz 1 zweiter Unterabsatz desselben Artikels mit einem Koeffizienten berechnet, der der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von solchen Lämmern, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht entspricht. Der Koeffizient für 1993 konnte, da vollständige Statistiken für die Gemeinschaft fehlten, noch nicht bestimmt werden. Bis dieser Koeffizient feststeht, sollte ein vorläufiger Wert verwendet werden. In Artikel 5

Absatz 3 derselben Verordnung wurde außerdem die je Mutterschaf an die Erzeuger leichter Lämmer und je Ziege zu gewährenden Prämie auf 80 % der an die Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie festgesetzt.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist die Prämie um den Bestandteil zu verringern, der sich durch Multiplikation des Grundpreises mit dem Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels ergibt. Dieser Koeffizient wurde mit Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung festgesetzt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 beläuft sich der Halbjahresvorschuss auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3204/92⁽⁸⁾, wird dieser Vorschuss nur gewährt, wenn er mindestens 1 ECU beträgt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sind hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugung auf den Kanarischen Inseln besondere Maßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen beinhalten die Gewährung einer Ausgleichsprämie an Erzeuger von leichten Lämmern und Ziegen wie im Fall der Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89. Nach diesem Artikel ist Spanien ermächtigt, auf die genannte Ausgleichsprämie einen Vorschuss zu gewähren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zwischen dem Grundpreis, der um die Auswirkung des Koeffizienten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zu verringern ist, und dem im Wirtschaftsjahr 1993 voraussichtlich erzielten Marktpreis ergibt sich ein Unterschied von 139,232 ECU/100 kg.

Artikel 2

- (1) Die je Mutterschaf zu zahlende Prämie beträgt für
- Erzeuger von schweren Lämmern: 22,277 ECU,
 - Erzeuger von leichten Lämmern: 17,822 ECU.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 319 vom 4. 11. 1992, S. 7.

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 den Erzeugern gewähren können, beträgt für

- Erzeuger von schweren Lämmern : 6,683 ECU/Mutterschaf,
- Erzeuger von leichten Lämmern : 5,347 ECU/Mutterschaf.

Artikel 3

(1) Die je Ziege und Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zu zahlende Prämie beträgt 17,822 ECU.

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Ziegenfleischerzeugern in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlen dürfen, beträgt 5,347 ECU je weibliche Ziege.

Artikel 4

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird das im Wirtschaftsjahr 1992 den Erzeugern von leichten Lämmern und von Ziegen auf den Kanarischen Inseln für die Ausgleichsprämie gemäß Artikel 5 Absatz 7 und Absatz 8 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zu gewährende Vorschuß wie folgt festgesetzt :

- 1,336 ECU je Mutterschaf der in Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung bezeichneten Erzeuger,
- 1,336 ECU je Ziege der in Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung bezeichneten Erzeuger.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1847/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/91⁽⁴⁾, regelt die Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Traubenmost.Die Namen der Rebsorten, mit denen aus Drittländern eingeführter Wein bezeichnet werden darf, sind enthalten in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3650/92⁽⁶⁾. Dem von Australien gestellten Antrag auf Anpassung dieses Anhangs sollte stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 werden in Kapitel „4. AUSTRALIEN“ folgende Namen eingefügt :

„4. AUSTRALIEN

Albillo
 Aligoté
 Alvarelhao
 Aubun
 Biancone
 Boal
 Canocazo
 Carmenere
 Dolcetto
 Dourado

Counoise

Ehrenfelser	
Farana	
Flora	
Furmint	
Garganega	
Gouais	
Goyura	
Graciano	
Grignolino	
Harslevelu	
Kerner	
Lambrusco	
Macabeo	
Malvasia	
Melon	
Meslier	Petit Meslier
Morio Muscat	
Mourvedre	
Muscat	
Muscat Hamburg	Black Muscat
Nebbiolo	
Oeillade	
Ondenc	Irvine's White
Orange Muscat	
Parellada	
Pedro Ximenes	
Picolit	
Red Traminer	Gewürztraminer
Refosco	
Roussane	
Sangiovese	Sangiovetto
Sauvignon Vert	
Siegerrebe	
Syrian	
Tarrango	
Terret Noir	
Tinta Cao	
Tinta Francisca	
Tinta Mole	Negra Mole
Touriga	
Touriga Nacional	
Ugni Blanc	Trebbiano
Valdiguie	
Viognier	
Xarel-lo	
Zweigeltrebe“	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 309 vom 8. 11. 1990, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 369 vom 18. 12. 1992, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1848/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates
über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und
Lebensmitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates
vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer
Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 2082/92 zu sichern, empfiehlt es sich, die beim Regi-
strierungsverfahren anwendbaren Fristen genau zu regeln.

Um den verschiedenen Rechtslagen in den Mitglied-
staaten gerecht zu werden, kann von einer Gruppe von
Personen, die ein gemeinsames Interesse miteinander
verbindet, Einspruch im Sinne von Artikel 8 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2082/92 erhoben werden.

Damit die Kommission das Gemeinschaftszeichen sowie
die Angabe gemäß den Artikeln 12 und 15 der genannten
Verordnung festlegen kann, sollten die zur Entschei-
dungsfindung erforderlichen Angaben erfaßt werden.

Es handelt sich um eine neue Gemeinschaftsregelung, die
dem Informationsbedarf der Verbraucher über Erzeug-
nisse mit besonderen, traditionellen Merkmalen gerecht
wird. Die Bedeutung des Gemeinschaftszeichens und der
Angabe muß der Öffentlichkeit unbedingt erläutert
werden, ohne deshalb die Erzeuger und/oder Verarbeiter
der Notwendigkeit zu entheben, den Absatz ihrer jewei-
ligen Erzeugnisse selbst zu fördern.

Die genannte Verordnung steht der Verwendung natio-
naler Auszeichnungssysteme für Agrarerzeugnisse und
Lebensmittel nicht entgegen. Sowohl bei der Etikettie-
rung und Aufmachung dieser Produkte als auch bei der
einschlägigen Werbung sollte daher neben dem Gemein-
schaftszeichen ein einzelstaatliches Zeichen zugelassen
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Bescheinigung besonderer Merkmale —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2082/92 genannte Zeitraum von sechs Monaten
beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung gemäß
Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz derselben Verord-
nung.

(2) Dieser Zeitraum setzt sich wie folgt zusammen :

- ein Zeitraum von fünf Monaten, in dem jede rechtmäßig von der Registrierung betroffene natürliche oder juristische Person nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 Einspruch erheben kann,
- und
- ein Zeitraum von einem Monat oder, soweit die in Absatz 1 genannte Frist insgesamt eingehalten wird, mehr als einem Monat für die Übermittlung dieses Einspruchs durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission.

Artikel 2

Für die fristgerechte Übermittlung

- des Einspruchs gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92,
- des Einspruchs und der Erklärung gemäß Artikel 11 Absatz 4 derselben Verordnung

durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ist der Versandtag, nachgewiesen durch das Datum des Poststempels, oder der Tag des Eingangs der Dokumente maßgeblich, wenn diese der Kommission unmittelbar übergeben oder fernschriftlich übermittelt werden.

Artikel 3

Wird eine Personengruppe, die keine juristische Person ist, nach einzelstaatlichem Recht einer juristischen Person gleichgestellt, so darf diese Gruppe einen Antrag gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 stellen und Einspruch gemäß Artikel 8 Absatz 3 derselben Verordnung erheben.

Artikel 4

(1) Das Gemeinschaftszeichen nach Artikel 12 und die Angabe nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 werden nach dem Verfahren des Artikels 19 derselben Verordnung so bald wie möglich festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 9.

(2) In den fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung trifft die Kommission die Maßnahmen — mit Ausnahme irgendwelcher Beihilfen für die Erzeuger und/oder Verarbeiter —, die unerlässlich sind, um die Bedeutung der Gemeinschaftsangabe und des Gemeinschaftszeichens in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Artikel 5

Bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 gerecht werden und den jeweiligen einzelstaatlichen Erforder-

nissen entsprechen, darf neben dem Gemeinschaftszeichen ein einzelstaatliches Zeichen verwendet werden.

Artikel 6

Nach der Registrierung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Spezifikation, die sich auf das dem Registrierungsverfahren entsprechende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel bezieht, von jedermann eingesehen werden kann.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1849/93 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 764/93 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1685/93⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (*)	AKP Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Drittländer (außer AKP) (5)
1006 10 21	—	156,00	319,21
1006 10 23	—	173,71	354,62
1006 10 25	—	173,71	354,62
1006 10 27	265,97	173,71	354,62
1006 10 92	—	156,00	319,21
1006 10 94	—	173,71	354,62
1006 10 96	—	173,71	354,62
1006 10 98	265,97	173,71	354,62
1006 20 11	—	195,90	399,01
1006 20 13	—	218,03	443,27
1006 20 15	—	218,03	443,27
1006 20 17	332,45	218,03	443,27
1006 20 92	—	195,90	399,01
1006 20 94	—	218,03	443,27
1006 20 96	—	218,03	443,27
1006 20 98	332,45	218,03	443,27
1006 30 21	—	241,73	507,32
1006 30 23	—	312,91	649,60
1006 30 25	—	312,91	649,60
1006 30 27	487,20	312,91	649,60
1006 30 42	—	241,73	507,32
1006 30 44	—	312,91	649,60
1006 30 46	—	312,91	649,60
1006 30 48	487,20	312,91	649,60
1006 30 61	—	257,80	540,30
1006 30 63	—	335,84	696,38
1006 30 65	—	335,84	696,38
1006 30 67	522,29	335,84	696,38
1006 30 92	—	257,80	540,30
1006 30 94	—	335,84	696,38
1006 30 96	—	335,84	696,38
1006 30 98	522,29	335,84	696,38
1006 40 00	—	79,48	164,96

(*) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(2) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(3) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(4) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1850/93 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 1993
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis
und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3862/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1686/93 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 86.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1851/93 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 1993
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rind-
fleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1490/93 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,

die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat
unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden
Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 18. 6. 1993, S. 18.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros Medlemsstat eller region Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους Member States or regions of a Member State États membres ou régions d'États membres Stati membri o regioni di Stati membri Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique	x	x				
Denmark		x	x			
Deutschland	x	x				
España	x	x				
France	x	x				x
Nederland		x				
Ireland				x	x	x
Great Britain				x		
Northern Ireland				x	x	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1852/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3391/92 des Rates
vom 23. November 1992 zur Eröffnung eines Gemein-
schaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefro-
renes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und
0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und
0206 29 91 (1993) (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3633/92 der Kommission
vom 16. Dezember 1992 über Durchführungsbestim-
mungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor
gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3391/92 und
(EWG) Nr. 3393/92 des Rates (2) legt in Artikel 7 fest, daß
die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der
Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der
Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80
der Kommission vom 4. September 1980 über die beson-
deren Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und
Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3662/92 (4), erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3633/92 hat in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder
gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in

und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika
und Kanada, die im Jahr 1993 unter besonderen Bedin-
gungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen fest-
gesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem für die ab 1. bis 5. Juli 1993 eingereichten
Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes
hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3633/92 wird
vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen
des Monats August 1993 für 5 740 Tonnen gestellt
werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 368 vom 17. 12. 1992, S. 27.

(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1853/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen,
kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem
Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel
und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen,
soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des
Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für
die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung
der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2455/72⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichti-
gung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung
einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt
der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und
andererseits der Preise im internationalen Handel festzu-
setzen, wobei auch den in Artikel 2 unter Buchstabe b)
genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der
beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69
werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der
Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung
der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen
und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen
Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche
Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach
Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig
machen.

Tomaten, frische Zitronen, frische Süßorangen, Äpfel,
Pflirsiche und Nektarinen der Güteklassen Extra, I und II
der gemeinsamen Qualitätsnormen, Tafeltrauben der

Kategorien Extra und I, Mandeln, Haselnüsse sowie
Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirt-
schaftlich wichtige Ausfuhr darstellen.

Die bei der Ausfuhr von Tomaten nach Schweden
anwendbare Erstattung sollte vom 1. Juli bis zum
30. September 1993 in Anwendung der Verpflichtungen
vermindert werden, die mit diesem Land im Rahmen des
Abkommens von 1980⁽⁵⁾ eingegangen worden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁷⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁸⁾ erlassen.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die
derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwick-
lung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst-
und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im interna-
tionalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Sektor Obst und Gemüse geltenden Ausfuhrerstat-
tungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1993 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

(4) ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

(5) ABl. Nr. L 194 vom 28. 7. 1980, S. 12.

(6) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

(7) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)			(ECU/100 kg netto)		
Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbeträge (2)	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbeträge (2)
0702 00 10 100	04	4,50 (3)	0806 10 11 900	—	—
0702 00 10 900	—	—	0806 10 15 200	04	4,84
0702 00 90 100	04	4,50 (3)	0806 10 15 900	—	—
0702 00 90 900	—	—	0806 10 19 200	04	4,84
0802 12 90 000	04	9,67	0806 10 19 900	—	—
0802 21 00 000	04	11,30	0808 10 31 100	—	—
0802 22 00 000	04	21,80	0808 10 31 910	02	8,00
0802 31 00 000	04	14,00	0808 10 31 990	—	—
0805 10 11 200	01	11,00	0808 10 33 100	—	—
0805 10 11 900	—	—	0808 10 33 910	02	8,00
0805 10 15 200	01	11,00	0808 10 33 990	—	—
0805 10 15 900	—	—	0808 10 39 100	—	—
0805 10 19 200	01	11,00	0808 10 39 910	02	8,00
0805 10 19 900	—	—	0808 10 39 990	—	—
0805 10 21 200	01	11,00	0808 10 51 100	—	—
0805 10 21 900	—	—	0808 10 51 910	02	8,00
0805 10 25 200	01	11,00	0808 10 51 990	—	—
0805 10 25 900	—	—	0808 10 53 100	—	—
0805 10 29 200	01	11,00	0808 10 53 910	02	8,00
0805 10 29 900	—	—	0808 10 53 990	—	—
0805 10 31 200	01	11,00	0808 10 59 100	—	—
0805 10 31 900	—	—	0808 10 59 910	02	8,00
0805 10 35 200	01	11,00	0808 10 59 990	—	—
0805 10 35 900	—	—	0808 10 81 100	—	—
0805 10 39 200	01	11,00	0808 10 81 910	02	8,00
0805 10 39 900	—	—	0808 10 81 990	—	—
0805 10 41 200	01	11,00	0808 10 83 100	—	—
0805 10 41 900	—	—	0808 10 83 910	02	8,00
0805 10 45 200	01	11,00	0808 10 83 990	—	—
0805 10 45 900	—	—	0808 10 89 100	—	—
0805 10 49 200	01	11,00	0808 10 89 910	02	8,00
0805 10 49 900	—	—	0808 10 89 990	—	—
0805 20 50 100	—	—	0809 30 10 100	03	5,00
0805 20 50 900	—	—	0809 30 10 900	—	—
0805 30 10 100	04	13,50	0809 30 90 100	03	5,00
0805 30 10 900	—	—	0809 30 90 900	—	—
0806 10 11 200	04	4,84			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Österreich, die Schweiz, Finnland, Schweden, Grönland, Norwegen, Island, Malta, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien ;

02 Schweden, Norwegen, Island, Österreich, Färöer-Inseln, Finnland, Grönland, Malta, Syrien, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Kolumbien, die Länder und Territorien Afrikas mit Ausnahme Südafrikas, die Länder der Halbinsel Arabien (Saudi-Arabien, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwein, Ras-el-Chaimah, Fuschairah), Kuwait und Jemen), Iran, Jordanien, Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand und Taiwan ;

03 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Österreichs ;

04 alle Bestimmungen.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Bei den Ausfuhr nach Schweden, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 1993 getätigt werden, wird die Erstattung auf 1,16 ECU/100 kg verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1854/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 siebter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 4b der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird in den Wirtschaftsjahr 1993/94 als Interventionsmaßnahme eine Anpassungsbeihilfe von 0,08 ECU/100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, an die Industrie gewährt, die rohen Präferenzrohrzucker in der Gemeinschaft raffiniert. Nach diesen Bestimmungen wird in derselben Zeitspanne eine gleich hohe Zusatzbeihilfe gezahlt für die Raffination von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem rohem Rohrzucker ;

Nach Artikel 9 Absatz 4b vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 können die genannten Anpassungs- und Zusatzbeihilfen für ein Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung vor allem der für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Lagerkostenabgabe berichtigt werden. Im Wirtschaftsjahr 1993/94 beträgt diese Abgabe laut Verordnung (EWG) Nr. 1710/93 der Kommission⁽³⁾ 3,50 ECU/100 kg Weißzucker. Dieser Betrag ist höher als der Betrag, der im Wirtschaftsjahr 1992/93 anwendbar war.

Es ist jedoch der schon für die Wirtschaftsjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93 erfolgten Anpassung dieser Beihilfe

Rechnung zu tragen, die die Auswirkungen der vorausgehenden aufeinanderfolgenden Senkungen der Lagerkostenabgaben auf die Raffinationsspanne für das Wirtschaftsjahr 1993/94 ausgleichen sollte.

Es ist notwendig, daß diese Bestimmungen ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 d. h. ab 1. Juli 1993, anwendbar sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 9 Absatz 4b zweiter bzw. dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Anpassungs- bzw. Zusatzbeihilfe wird für das Wirtschaftsjahr 1993/94 auf jeweils 0,58 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 83.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1855/93 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 8. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	34,27 ⁽¹⁾
1701 11 90	34,27 ⁽¹⁾
1701 12 10	34,27 ⁽¹⁾
1701 12 90	34,27 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,09
1701 99 10	43,09
1701 99 90	43,09 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1993

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(93/390/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen
Ozean oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 444/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der
Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen
Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen
für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3662/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit
vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhr-
lizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im
Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland
vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juni 1993 eingereichten, in Fleisch
ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer

Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b)
der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana,
Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia
stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese
Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich,
Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für
welche ab dem 1. Juli 1993 Lizenzen im Rahmen der
Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden
können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie
72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur
Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher
Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen
und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeug-
nissen aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽⁶⁾, beeinträchtigt
wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am
21. Juni 1993 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende
Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in
entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen
Mengen und Ursprungsländer aus :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

Bundesrepublik Deutschland:

- 840,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 30,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
- 395,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 340,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Griechische Republik:

- 45,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Italienische Republik:

- 70,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Königreich der Niederlande:

- 602,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 135,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Vereinigtes Königreich:

- 1 710,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 127,00 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 710,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 530,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Juli 1993 für folgende Mengen entbeinten Rindfleischs gestellt werden:

— Botsuana :	10 991,00 Tonnen,
— Kenia :	142,00 Tonnen,
— Madagaskar :	6 861,70 Tonnen,
— Swasiland :	2 938,00 Tonnen,
— Simbabwe :	4 161,90 Tonnen,
— Namibia :	9 813,00 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

zur Anpassung der Beihilfe für die Anpassung der portugiesischen Raffinationsbetriebe, die mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern in Portugal eingeführten Rohzucker verarbeiten, für das Wirtschaftsjahr 1993/94

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(93/391/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 siebter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 4c der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird im Wirtschaftsjahr 1993/94 als Interventionsmaßnahme für portugiesische Raffinationsbetriebe, die gemäß Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 mit verminderter Abschöpfung eingeführten Rohzucker zu Weißzucker verarbeiten, eine Anpassungsbeihilfe gewährt. Diese Beihilfe beläuft sich für die betreffende Menge in Portugal eingeführten und raffinierten Zuckers auf 0,08 ECU/100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker. Die Menge des mit verminderter Abschöpfung eingeführten Rohzuckers ist die in Artikel 16a Absätze 1 und 2 genannte, deren Einfuhr mit verminderter Abschöpfung für das betreffende Wirtschaftsjahr genehmigt ist.

Gemäß Artikel 9 Absatz 4c dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann die genannte Anpassungsbeihilfe für ein gegebenes Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung insbesondere der für dieses Jahr festgesetzten Lagerkostenabgabe berichtigt werden. Für die Preise auf dem portugiesischen Weißzuckermarkt und damit für die Verarbeitungsspanne der dortigen Raffinerien ist die Höhe dieser Abgabe angesichts der Menge dieses in Portugal mit verminderter Abschöpfung eingeführten und raffinierten Zuckers von ausschlaggebender Bedeutung, obwohl der betreffende Zucker durch die betreffende Abgabe nicht belastet wird.

Die Lagerkostenabgabe wurde für das Wirtschaftsjahr 1993/94 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1710/93 der

Kommission⁽³⁾ auf 3,50 ECU/100 kg Weißzucker festgesetzt.

Dieser Betrag ist höher als der, der im Wirtschaftsjahr 1992/93 anwendbar war.

Es ist jedoch der schon für die Wirtschaftsjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93 erfolgten Anpassung dieser Beihilfe Rechnung zu tragen, die die Auswirkungen der vorausgehenden aufeinanderfolgenden Senkungen der Lagerkostenabgaben auf die Raffinationsspanne für das Wirtschaftsjahr 1993/94 ausgleichen sollte.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 9 Absatz 4c zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Anpassungsbeihilfe wird für das Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 0,58 ECU/100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 83.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

zur Aufhebung der Entscheidung 93/358/EWG vom 26. Mai 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Holz von Koniferen (Coniferales) mit Ursprung in Kanada — außer Holz und Thuja L. und Pinus L. sowie Pinus L. enthaltende Mischungen — Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG vorzusehen

(93/392/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/19/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung 93/358/EWG des Rates vom 26. Mai 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Holz von Koniferen (Coniferales) mit Ursprung in Kanada — außer Holz von Thuja L. und Pinus L. sowie Pinus L. enthaltende Mischungen — Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG vorzusehen⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 93/358/EWG wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen von den Grundregeln der Richtlinie 77/93/EWG im Fall von Holz von anderen Koniferen als Fichten, Kiefern und Tannen mit Ursprung in Kanada abzuweichen.

Nach den geltenden Bedingungen muß das Holz vollständig entrindet und frei von Wurmlöchern sein. Außerdem muß mit ihm das „Certificate of Debarking and Grub Hole Control“ mitgeführt werden.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission am 17. Juni 1993 zwei Fälle mitgeteilt, in denen kürzlich in zwei Lieferungen von Fichtenholz bzw. Holz von Fichten, Kiefern und Tannen mit Ursprung in Quebec in Kanada (außereuropäischer) *Monochamus* spp. nachgewiesen wurde. Trotz der mitgeführten Bescheinigungen der genannten Art wiesen beide Lieferungen Bretterbündel oder Bretter mit Wurmlöchern auf, ein Bündel war außerdem nicht frei von Rinde.

Da die Genehmigungsbedingungen deshalb nicht erfüllt waren, ist die betreffende Genehmigung gemäß der

genannten Entscheidung vor Ablauf ihrer normalen Gültigkeitsdauer zurückzuziehen.

Es sollte jedoch die Einfuhr von Lieferungen zugelassen werden, die sich bei Inkrafttreten dieser Entscheidung bereits auf dem Weg in die Gemeinschaft befinden, sofern eine verschärfte Kontrolle gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG ergibt, daß die Genehmigungsbedingungen erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 1 der Entscheidung 93/358/EWG genannte Genehmigung wird zurückgezogen.
- (2) Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, von der genannten Genehmigung bei Lieferungen Gebrauch zu machen, die nicht nach der Mitteilung dieser Entscheidung verladen werden und bei den von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Eingangsorten vor dem 15. August 1993 eintreffen. Voraussetzung dafür ist, daß jede Lieferung gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG unter Zuhilfenahme der in Artikel 19a genannten Sachverständigen gründlich kontrolliert wird und diese Kontrolle eine vollständige Übereinstimmung mit den Genehmigungsbedingungen ergibt.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Eingangsorte sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 19. 6. 1993, S. 37.